

WA1 (Blockrandbebauung Blumenstraße), Hofansicht

WA3 (Torhaus 2) Ansicht Nord, Hofansicht WA3 (Torhaus 2) Ansicht West, Eingang (Anger)

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB Ermächtigung Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vor- § 12 Abs.3a BauGB i.V.m. haben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger § 9 Abs.2 BauGB im Durchführungsvertrag verpflichtet. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB Art der baulichen Nutzung Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zuläs- § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO sigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB Die zulässige Grundflächenzahl von 0,4 ist über die Gesamtflä-§ 16 Abs.2 BauNVO chen des WA1, WA2 und WA3 nachzuweisen. § 12 Abs. 3 BauGB Garagengeschosse in sonst anders genutzten Gebäuden sind § 21a Abs.1 BauNVO auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB In der abweichenden Bauweise a1 (WA1) sind Gebäude einseitig § 22 Abs.4 BauNVO ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten. Eine Längenbeschränkung der Gebäude nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO be-In der abweichenden Bauweise a2 (WA3) sind Gebäude einseitig § 22 Abs.4 BauNVO ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten. Ein Überschreiten der nördlichen Baulinie des WA1 ist durch § 23 Abs.2 BauNVO Eingangsbauten mit einer Breite von maximal je 6,50 m, in der Summe höchstens 19,50 m pro Geschoss, und einer Tiefe von maximal 2,50 m für das Erdgeschoss zulässig. Ein Überschreiten der Baulinien des WA2 ist durch Balkone mit § 23 Abs.2 BauNVO einer Breite von maximal 4,00 m bis zu einer Tiefe von maximal An der südlichen Baulinie des WA3 ist für das oberste Vollge- § 23 Abs.2 BauNVO schoss ist ein Zurückbleiben von der Baulinie um maximal 1,50 m zulässig, an der westlichen Baulinie um maximal 2,50 m (Staffelgeschoss). Zusätzlich dürfen Balkone die südliche Baulinie mit einer Breite von maximal 6,50 m bis zu einer Tiefe von maximal Ein Überschreiten von Baugrenzen im WA1 ist durch Balkone mit § 23 Abs.3 BauNVO einer Breite von maximal je 18,00 m, in der Summe höchstens 50,00 m pro Geschoss bis zu einer Tiefe von maximal 2,00 m Ein Überschreiten von Baugrenzen im WA2 ist durch Balkone mit § 23 Abs.3 BauNVO einer Breite von maximal 3,00 m bis zu einer Tiefe von maximal Flächen für Stellplätze und Garagen Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetz- § 12 Abs.6 BauNVO ten Flächen im Garagengeschoss zulässig. Ein- und Ausfahrten § 23 Abs.5 BauNVO in das Garagengeschoss sind nur in den festgesetzten Berei-Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender § 9 Abs.1 Nr.23a Im Plangebiet ist der Einsatz von festen und flüssigen Brennstof- § 9 Abs.1 Nr.23a BauGB fen unzulässig. Das Verwendungsverbot schließt explizit den Betrieb offener Kamine gem. §2 Nr.12 der 1. BImSchV ein. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelt- § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB Die Fahrbahndecken der Einfahrten sowie der überfahrbaren Flächen innerhalb des Garagengeschosses sind mit einer Asphaltdecke oder mindestens gleichwertigem lärmarmen Oberflächenbelag [KStrO = 0 dB(A)] auszuführen. Die Tore der Garagengeschosse sind für eine automatische Be- § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB dienung auszulegen. Die Abdeckungen von überfahrbaren Regenrinnen sowie die Garagentore sind nach dem Stand der Lärmminderungstechnik auszubilden, sodass die von diesen Vorrichtungen verursachten Beurteilungspegel mindestens 10 dB(A) unter den maßgebenden Immissionsrichtwerten nach Nr. Im Garagengeschoss des WA1 und WA2 ist die Trenndecke zu § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB den darüber liegenden Geschossen schallmindernd auszuführen, sodass die Geräuschübertragungen auf einen maximal

WA2 (Gartenhäuser) Ansicht Nord Ansicht West, Anger 11.1 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind im Gebäude zu § 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO WA2 (Gartenhäuser) Ansicht Süd

zulässigen Beurteilungspegel von 35 dB(A) – tags und 25 dB(A) nachts in den schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 begrenzt werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Zur passiven Be- und Entlüftung des Garagengeschosses im § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB WA1 sind an der Nordfassade insgesamt 4 Lüftungsöffnungen und an der Südfassade insgesamt 2 Lüftungsöffnungen (freie Öffnungsfläche jeweils maximal 1,2 m²) zulässig. Zur passiven Be- und Entlüftung des Garagengeschosses im § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB WA2 sind an der Westfassade insgesamt 4 Lüftungsöffnungen (freie Öffnungsfläche jeweils maximal 1,0 m²) und an der Ostfassade insgesamt 3 Lüftungsöffnungen (freie Öffnungsfläche jeweils maximal 1,25 m²) zulässig. An der Nordfassade des WA1 sind keine schutzbedürftigen § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB Räume im Sinne DIN 4109 zulässig. An der Westfassade des WA1 und an der Südfassade des WA3 § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB ist die Beschaffenheit der Außenbauteile an den Mindestanforderungen für den Lärmpegelbereich III auszurichten. Für die übrigen Fassaden im WA1, WA2 und WA3 gelten die Mindestanforderungen für den Lärmpegelbereich II. Die Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern, die ausschließlich über Fenster an lärmbelasteten Fassaden (Lärmpegelklasse III und höher) verfügen, ist über schallgedämmte Lüftungsöffnungen / -einrichtungen sicherzustellen. Die Lüftungsöffnungen / einrichtungen dürfen das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß der Außenbauteile nicht verringern. Für die festgesetzte Durchfahrt im WA1 vom Innenhof zur Blu- § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB menstraße ist eine maximale Öffnungsfläche von 35 m² zulässig. An der Süd-West-Ecke des südlichsten Baufeldes im WA2 sind § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB an der Südfassade auf einer Breite von 2,0 m im Erdgeschoss nur Fenster mit Festverglasung oder mit geschlossen ausgeführ ten Vorbauten (verglaste Balkone) zulässig. An der Westfassade des WA3 sind im Erdgeschoss sowie im 1 Obergeschoss nur Fenster mit Festverglasung oder mit geschlossen ausgeführten Vorbauten (verglaste Balkone) zulässig. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und § 9 Abs.1 Nr.25a sonstigen Bepflanzungen Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäu- § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB men, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M1 sind die Flächen gärtnerisch mit niedrigen bis mittelhohen Sträuchern, Stauden und Frühjahrsblühern anzulegen und dauerhaft zu erhalten; Rasenflächen sind nicht zulässig. Innerhalb der Fläche sind 11 Laubbäume II. Ordnung (Pflanzqualität Hochstamm Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Erforderliche Oberflächenversiegelungen durch geschlossene Müllsammelanlagen sind zulässig. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ bei einer Breite von mindestens 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäu- § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB men, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M2 sind die Flächen gärtnerisch mit Stauden, Gräsern, Kleinststräuchern und Frühjahrsblühern anzulegen und dauerhaft zu erhalten; Rasenflächen sind nicht zulässig. Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäu- § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB men, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M3 sind 9 Laubbäume II. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzqualität Hochstamm Stammumfang 18-20 cm. Die Fläche unter den Bäumen ist als Rasenfläche mit Sträuchern und Frühjahrsblühern zu gestalten. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ bei einer Breite von mindestens 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu Auf den Flachdächern der Garagengeschosse des WA1, WA2 § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB und WA3 ist eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mindestens 10 cm vorzusehen. Mindestens 30 % dieser

20% der Gesamtfläche können mit wassergebundenen Wege und Trittplatten befestigt werden (Maßnahme M4 lt. Grünordnungsplan). Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25b und sonstigen Bepflanzungen In der festgesetzte Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und § 9 Abs.1 Nr.25a, b BauGB für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M5 sind die bestehenden Bäume zu erhalten; die Fläche ist ausschließlich insgesamt zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von einzelnen Gehölzen sind diese durch geeignete heimische Arten zu ersetzen. Es sind 2 Laubbäume I. Ordnung und 1 Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzqualität Hochstamm Stammumfang Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ bei einer Breite von mindestens 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu Die Wurzelbereiche von zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind auf einer Fläche von mind. 6 m² von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen. Dabei muss der Abstand von

Fläche ist mit einer intensiven Dachbegrünung mit einer Sub-

stratdicke von mindestens 40 cm vorzusehen. Diese Flächen

sind mit Gräsern, Stauden und Gehölzen zu begrünen. Maximal

versiegelten Flächen mind. 2,5 m vom Stammmittelpunkt betra-

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
9.	Gestaltungsfestsetzungen	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs.1 Nr.1, 2 und 4 ThürBO
9.1	Die baulichen Anlagen sind nach den zeichnerischen Festsetzungen Teil A2 auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden.	§ 12 Abs.3 Satz 2 BauGB
9.2	Die Fassaden der Wohngebäude (WA1, WA2 und WA3) sind als Putzflächen in einem sandgrauen Farbton (S 2005-y nach der Codierung des NCS-Farbsystems) oder mit einem naturroten Klinker auszuführen.	§ 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO
9.3	Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.	§ 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO
10.	Werbeanlagen	§ 88 Abs.1 Nr.1ThürBO
10.1	Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung in Form eines Werbeschildes mit einer maximalen Größe von 1,00 m² zulässig.	§ 88 Abs.1 Nr.1ThürBO
11.	Standplätze für Abfallbehälter	§ 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO

integrieren. Ausnahmsweise sind diese außerhalb von Gebäuden zulässig, wenn sie eingehaust und nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind.

§ 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO

12.1 An den Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Verkehrsflä- § 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO chen sind Einfriedungen nur als Mauern bis zu einer maximalen

Höhe von 0,70 m zulässig. An anderen Grundstücksgrenzen sind offene Einfriedungen ohne Sockel bis zu einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig.

§ 88 Abs.1 Nr.7 ThürBO Stellplätze und Garagen

13.1 Im Geltungsbereich sind maximal 74 Stellplätze und Garagen § 88 Abs.1 Nr.7 ThürBO i.V.m. § 49 Abs. 1 ThürBO § 12 Abs. 3 BauGB

TEIL C: HINWEISE (ohne Festsetzungscharakter)

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabens betrifft ein archäologisches Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten Siedlungs- und Grabbefunde zerstört werden. Die Erarbeitung einer denkmalpflegerischen Zielstellung und ggfs. eine archäologische Voruntersuchung bzw. Prospektion sind regelmäßig Grundbedingung für die Genehmigungsfähigkeit des Einzelvorhabens im Hinblick auf die Anforderungen der Archäologie bei bekannten Baudenkmalen.

Fernwärmeversorgung

Bei dem B-Plangebiet handelt es sich um ein mögliches Fernwärmeverdichtungsgebiet außerhalb der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt. Im Hinblick auf die langfristig ausgelegte Netzausbaukonzeption zur wirtschaftlichen Versorgung sollten die Grundsätze der Fernwärmesatzung zu Grunde gelegt werden.

Das ehemalige Grundstück Borntalweg 58 (Autowaschanlage und Werkstatt) ist im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) unter der Kennziffer 09473 erfasst. Bei einer Neubebauung des Grundstückes sind die Erdaushubarbeiten unter ingenieurtechnischer Begleitung (bodenschutz- und abfallrechtliche Bauüberwachung mit erforderlicher Fachkenntnis beim Umgang mit kontaminierten Materialien) durchzuführen.

Notwendige Fällungen sind außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Vor Fällungen ist eine Baumkontrolle auf Höhlen/Nester durchzuführen. Die Maßnahmen sind entspr. der Spezifizierungen des faunistischen Gutachtens durchzuführen. Mit folgenden artenschutzrechtlichen Anforderungen ist zu rechnen:

1. An den baulichen Anlagen sind zwei Ersatzquartiere für spaltenbewohnende Fledermausarten im Traufbereich der Gebäude zu errichten. 2. An den vorhandenen Gehölzbeständen (M5) sind 3 Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrü-

ter vorzusehen. Lage und Ausrichtung der Flachkästen hat entsprechend dem faunistischen Gut-3. Sofern die noch durchzuführenden Untersuchungen das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse bestätigen sollten, ist das Abfangen der örtlichen Zauneidechsenpopulation mittels

des Stadtgebietes erforderlich. 4. Für die Außenbeleuchtung sind nur NA-Lampen, LED-Leuchten oder gleichwertige Lichtquellen, die den Falleneffekt für Nachtinsekten minimieren, zulässig.

Fangzaun/Fangeimern und die Umsetzung der Tiere in andere geeignete Lebensräume innerhalb

Einsichtnahmemöglichkeiten von Vorschriften

Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht be-

Verfahrensvermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV671 "Borntalbogen - Teilgebiet 3"

1. Der Stadtrat Erfurt hat am 01.10.2014 mit Beschluss Nr. 1427/14, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014, die Grundsatzentscheidung zur städtebaulichen Entwicklung getroffen, den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst, den Vorentwurf des Bebauungsplanes ANV665 "Borntalbogen " und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014, ist vom 10.11.2014 bis zum 12.12.2014 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung auf Grundlage des Bebauungsplanes ANV665 "Borntalbogen " durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.11.2014 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden. 4. Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf des vorhabenbezogenen

Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB 5. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom

Bebauungsplanes ANV671 "Borntalbogen - Teilgebiet 3" mit Begründung gebilligt und die öffentliche

ortsüblich bekannt gemacht worden. 6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV671 "Borntalbogen - Teilgebiet 3" und dessen Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

8. Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Teilgebiet 3 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung be-

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ANV671 "Borntalbogen - Teilgebiet 3" einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekundet.

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebaungsplan ANV671 "Borntalbogen - Teilgebiet 3" wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Rechtsverbindlich

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 13.03.2014 (GVBI. S. 49)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F.

der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBI. S. 82, S. 154)

Stand: 07.01.2015

Auszug aus dem Liegenschaftskataster Gemarkung Erfurt-Nord, Gemeinde Erfurt, Stand der ALK:

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Löberstraße 34

99096 Erfurt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV671 "Borntalbogen – Teilgebiet 3"

Entwurf



quaas-stadtplaner

Schillerstraße 20

99423 Weimar

